

**Bezirkshauptmannschaft Landeck
Verkehr und Gesundheitsrecht**

Fabian Mair
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5504
bh.la.verkehrsgesundheitsrecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LA-STVO-S16/Erhalt/1-2025
Landeck, 01.07.2025

**ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck;
Erhaltungsarbeiten auf der S 16 Arlbergschnellstraße im Arlbergtunnel – Sperre;**

V E R O R D N U N G

Mit Schreiben der ASFINAG Alpenstraßen GmbH vom 13.05.2025, vertreten durch Herrn Stefan Falch, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck ein Ansuchen über eine Sperre der S 16 Arlberg Schnellstraße (Arlbergtunnel) zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten eingebracht.

Während dieser Arbeiten werden einerseits Reinigungsarbeiten durch die die Autobahnmeisterei St. Jakob a. Arlberg ausgeführt und andererseits auch Wartungs- und Reparaturarbeiten durch Fremdfirmen durchgeführt.

Die Arbeiten finden im Streckenabschnitt der S 16 Arlberg Schnellstraße von der ASt. St. Jakob a. A. bis zur ASt. Langen am Arlberg statt. Diesbezüglich wird um Sperre der S 16 Arlberg Schnellstraße ab der ASt. St. Jakob a. A. und Umleitung des Verkehrs über die B 197 Arlbergstraße ersucht.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 erlässt die Bezirkshauptmannschaft Landeck im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Sicherheit der Personen, welche die Erhaltungsarbeiten durchführen, folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Fahrverbot S 16 Arlberg Schnellstraße

- (1) Das Befahren der S 16 Arlberg Schnellstraße ist im Bereich der Anschlussstelle St. Jakob bis zur Landesgrenze (Str. km 11,304) für den gesamten Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten. Weiters werden jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote erlassen, die aus dem Plan in der Anlage 1: ASt St. Jakob - Sperr RFB Bregenz (Signaturnummer: SID2025061120675) vom 21.05.2025 ersichtlich sind
- (2) Der genannten Verkehrszeichenplan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Vom Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge, welche zur Reinigung des Tunnels benötigt werden.
- (4) Der Verkehr ist über die B 197 Arlbergstraße umzuleiten.

§ 2

Aufhebung Anhängerfahrverbot B 197 Arlbergstraße

Das mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 18.01.1994, GZ 3-2256/11, verfügte Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger auf der B 197 Arlbergstraße im Streckenabschnitt, beginnend bei der Kreuzung der S 16 Arlbergschnellstraße bis zur Landesgrenze am Arlbergpass, wird für die Dauer der Erhaltungsarbeiten aufgehoben.

§ 3

Geltungszeitraum

Der Geltungszeitraum dieser Verordnung wird von Montag, den 22.09.2025 bis Samstag, den 27.09.2025, jeweils von 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr festgelegt.

§ 4

Weitere Maßnahmen

- (1) Die Verkehrsumleitungen sind über die elektronischen Anzeigetafeln voranzukündigen sowie über Rundfunk zu verlautbaren.
- (2) Bei unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere auf der Umleitungsstrecke, die die Öffnung der Tunnelanlage erforderlich macht, sind die Arbeiten unverzüglich abzubrechen und der Arlbergtunnel für den öffentlichen Verkehr wieder freizugeben.
- (3) Alle vorhandenen Straßenverkehrs- und Hinweiszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind zu durchkreuzen oder abzudecken.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die verfügten Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Die Bestimmungen der §§48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

(2) Mit der Kundmachung der Straßenverkehrszeichen tritt die Verordnung in Kraft.

(3) Die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist nur gegeben, wenn die Umleitungsstrecke (B 197 Arlbergstraße) eis- und schneefrei ist.

(4) Der Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

(5) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung ist im § 3 genannten Zeitraum nicht anzuwenden.

Für den Bezirkshauptmann:

Fabian Mair

Ergeht per E-Mail an:

1. ASFINAG Alpenstraßen GmbH, BZ St. Jakob a. A., St. Jakob a. A. 151, 6580 St. Anton a. A.;
2. ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck;
3. Autobahnpolizeiinspektion Imst, 6460 Imst;
4. Bezirkspolizeikommando Landeck, 6500 Landeck;
5. Polizeiinspektion Landeck, 6500 Landeck;
6. Polizeiinspektion St. Anton a. A., 6580 St. Anton a. A.;
7. Baubezirksamt Imst, 6460 Imst;
8. Straßenmeisterei Zams, 6511 Zams;
9. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. Mobilität & Verkehr, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz;
10. Gemeinde St. Anton a. A., 6580 St. Anton a. A.;
11. Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH, Hunoldstrasse 17a, 6020 Innsbruck;
12. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Landeck, 6511 Zams;
13. Bezirksfeuerwehrinspektor Bezirk Landeck, Innstraße 25, 6500 Landeck;
14. Verkehrsverbund Tirol GesmbH, Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck;
15. ÖBB Postbus GmbH, Verkehrsleitung Landeck, 6511 Zams;
16. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;
17. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht, 6020 Innsbruck;